

§ 1 Geltungsbereich der Hausordnung

Die Hausordnung gilt für den Besuch der Veranstaltungsstätten der Eventpark Mahlwinkel GmbH inklusive Parkplätze und Wege zur jeweiligen Veranstaltungsstätte.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt uns.
- (2) Der von uns eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, in unserem Namen das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere Kontrollen nach dieser Hausordnung durchzuführen oder den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Hausordnung oder den gesetzlichen Vorschriften durchzusetzen.

§ 3 Einlass von Personen

- (1) Einlass ist nur für Personen, die unsere Veranstaltungsstätte zum Zweck des Besuchs oder zum Zweck der sonstigen Teilnahme (Mitarbeit, künstlerische Mitwirkung usw.) betreten.
- (2) Bei unseren eigenen Veranstaltungen gilt:
 - a) Sieht die Veranstaltung eine Einlassberechtigung (z.B. Eintrittskarte) vor, wird Einlass nur gegen Vorlage eines gültigen Dokuments im Original gewährt.
 - b) Mit dem Einlass werden Eintrittskarten entwertet.
 - c) Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachten Taschen und Behältnisse aus Sicherheitsgründen und zur Kontrolle der Einhaltung dieser Hausordnung am Einlass ein.
 - d) Der Einlass kann verweigert werden, wenn
 1. Die Person keine gültige Einlassberechtigung besitzt, aber eine solche für die zu betretende Veranstaltung notwendig ist,
 2. ein Besucher im Fall einer Altersüberprüfung die Vorlage von Legitimationspapieren verweigert, oder
 3. ein Besucher eine Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert.In diesen Fällen hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
- (3) Wir können den Zutritt auch bei Veranstaltungen von Dritten in unsere Veranstaltungsstätte verweigern, wenn
 - a) die Person erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonst berauschenden Mitteln steht,
 - b) die Person Waffen oder gesetzlich verbotene Gegenstände (siehe § 5) bei sich führt,
 - c) gegen die Person ein Hausverbot besteht,
 - d) die Person beabsichtigt, den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 - e) die Person im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe beabsichtigt ist, oder
 - f) im Übrigen die Person erkennbar beabsichtigt, gegen die Hausordnung zu verstoßen.

§ 4 Aufenthalt im bzw. auf dem Veranstaltungsgelände

- (1) Der Besucher hat, wenn eine Eintrittskarte als Zugangsberechtigung notwendig ist, die Eintrittskarte nach Einlass bei sich zu führen und auf diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Andere zutrittsberechtigte Personen haben ihre Zutrittsberechtigung bei sich zu führen und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Der Besucher hat sich so zu verhalten, dass wir, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- (3) Den Anweisungen des Betreibers der Versammlungsstätte, des Veranstalters und des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Brandschutzeinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht, auch nicht nur vorübergehend, verstellt, versperrt, verhängen oder sonst beeinträchtigt oder missbraucht werden.
- (5) Es ist jeder Person innerhalb des Veranstaltungsgeländes verboten,
 - a) den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b) in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 - c) strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - d) andere Besucher (z.B. durch "Crowd-Surfen", „Circle of death“, „Pogo-Tanzen“ oder Ähnliches) zu gefährden,
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, Bäume usw. zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - g) Absperrungen zu umgehen, oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 - h) das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 - i) außerhalb der Toilettenräume seine Notdurft zu verrichten,
 - j) unser oder veranstaltereigenes Pfand bzw. Pfandgefäße zu sammeln,
 - k) Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies von uns dem Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - l) ungenehmigt Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleider, Werbeartikel, Fan-Artikeln und/oder andere Waren und Gegenstände zu verteilen oder zu verkaufen,
 - m) Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen für den gewerblichen und/oder kommerziellen Gebrauch zu machen,
 - n) menschenverachtende, rassistische, fremdenfeindliche, politisch-extremistische, gewaltverherrlichende, propagandistische, obszön anstößige oder beleidigende, links- oder rechtsradikale oder sonstige radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
 - o) links- oder rechts- oder anders extremistisch zu handeln, insbesondere Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen (§ 86a StGB),
 - p) Gegenstände nach § 5 mit sich zu führen, zu benutzen oder mitzubringen.

- (6) Bei einem Verstoß können wir die betreffende Person aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf erneuten Einlass oder Erstattung des Eintrittspreises. Unser Recht, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (7) Ein Verstoß kann sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 5 Verbotene Gegenstände

- (1) Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände in die/der Veranstaltungstätte ist für jede Person verboten:
 - a) Waffen aller Art (Ausnahme: Polizeikräfte oder zuvor genehmigter Personenschutz),
 - b) Gegenstände, die ähnlich einer Waffe oder eines gefährlichen Wurfgeschosses verwendet werden können und nicht offenkundig einem anderen, friedlichen Zweck dienen,
 - c) Drogen, Betäubungsmittel, K.o.-Tropfen und Legal Highs (z.B. Badezusätze), soweit nicht zweifelsfrei ein ärztliches Dokument die Notwendigkeit der Mitnahme und Nutzung bestätigt,
 - d) Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und Ähnliches,
 - e) Laserpointer,
 - f) ätzende oder leicht entzündbare Substanzen (Ausnahme: Duftsprays bzw. Deos in Kleinstpackungen),
 - g) Feuerwerkskörper, Wunderkerzen, pyrotechnisches Material, Fackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder sonstige pyrotechnischen Effekte,
 - h) Stangen oder Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich,
 - i) sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich durch uns oder den Veranstalter zugelassen,
 - j) einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - k) Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen),
 - l) kommerziell einzusetzende, politische oder religiöse Gegenstände (soweit sie nicht als typische Bekleidungsstücke der jeweiligen Religion dienen) aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter,
 - m) rassistische, extremistische, fremdenfeindliche, links- und rechtsradikale oder militärische Propagandamittel, Zeichen, Symbole, Uniformen, Signets usw., insbesondere solche von für verfassungswidrig erklärten oder sonst verbotenen Parteien oder Vereinigungen,
 - n) Masken (z.B. Sturmhauben), die nicht ersichtlich kostümierenden Zwecken für den Besuch einer Veranstaltung mit üblicherweise kostümierenden Charakter dienen,
 - o) elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können, die über den üblichen Gebrauch hinausgehen (z.B. wäre ein Mobiltelefon erlaubt),

- p) Filmkameras, die über die üblichen Handykameras oder kleinen handlichen Kameras hinausgehen,
- q) Drohnen und andere unbemannte Luftfahrzeuge,
- r) Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht um einen Blinden- oder Assistenzhund handelt, sowie
- s) sonstige Gegenstände, die geeignet und üblicherweise dafür bestimmt sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder Schaden zu verursachen.

Erlaubte Gegenstände können beim Veranstalter erfragt werden.

- (2) Wir behalten uns vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschließen. Dies gilt für den Veranstalter entsprechend.

§ 6 Aufzeichnungen

Wir erstellen ggf. während der Veranstaltung Fotos und Videos der Veranstaltung und Besucher. Es wird auf die Datenschutzhinweise in Bezug auf Foto- und Videoaufnahmen verwiesen.